

Mittelstufenkoordination (Chee)

August 2025

An die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10

Sehr geehrte Damen und Herren, über folgende Regelungen möchten wir Sie hiermit informieren:

Halbjahresunterricht

Zensuren in Fächern, die nur in einem Halbjahr eines Schuljahres unterrichtet werden, sind für die Versetzungsentscheidung zu berücksichtigen. Das bedeutet u.a., dass nicht ausreichende Leistungen im 1. Halbjahr die Versetzung und in der Klasse 10 zudem auch die Zuerkennung der Schulabschlüsse gefährden können (APO-SI, §22).

Gefährdung der Versetzung

Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Abs. 4 SchulG. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt („Blauer Brief“). Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind (APO-SI, §7 (4)).

Schulformwechsel

Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der bisher besuchten Schule den Wechsel der Schulform zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der abgebenden Schule entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform geeignet ist, und in welcher Klasse die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann (APO SI, §13 (3)).

Abschlüsse am Gymnasium in der Sekundarstufe I/Berechtigungen

Am Gymnasium können neben dem Abitur und dem schulischen Teil der Fachhochschulreife folgende Schulabschlüsse erworben werden:

Am Ende der Klasse 9:

- ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 9) gleichwertiger Abschluss.

Am Ende der Klasse 10:

- ein dem Hauptschulabschluss (nach Klasse 10) gleichwertiger Abschluss oder
- der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife).

Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule oder des Beruflichen Gymnasiums am Berufskolleg wird am G9-Gymnasium mit der Versetzung in die Einführungsphase vergeben.

Die gymnasiale Oberstufe oder das Berufliche Gymnasium setzen den Bildungsgang der Sekundarstufe I fort und schließen in der Regel mit der Abiturprüfung ab.

(Zu den Bildungsgängen der Berufskollegs: <https://www.du-bist-uns-wichtig.de/bildungsnavigator/>)

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die am Gymnasium erreichbaren Abschlüsse und Berechtigungen in der Reihenfolge ihrer Erreichbarkeit. Dies bedeutet, dass später erreichte Abschlüsse zugleich auch immer die Anschlussmöglichkeiten der vorher erreichten Abschlüsse einschließen (siehe Spalte „Wozu?“). Ausgewiesen wird somit, welche Möglichkeiten sich durch den höherwertigen Abschluss zusätzlich eröffnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. (ZA) Hans-Martin Chee, StD, Mittelstufenkoordinator

Was?	Wann?	Wie?	Wozu?
Erster Schulabschluss (ESA) (ehemals Hauptschulabschluss nach Klasse 9 gleichwertiger Abschluss)	Nach Klasse 9	Abschlussberechtigendes Notenbild am Ende der Klasse 9 (Details § 40 APO-SI)	Berechtigung zum Besuch des Berufskollegs (z.B. Berufsfachschule B1) sowie Zugang zur dualen Berufsausbildung
Erweiterter Erster Schulabschluss (EESA) (ehemals Hauptschul- abschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss)	Nach Klasse 10	Abschlussberechtigendes Notenbild am Ende der Klasse 10 (Details § 41 Absatz 1 APO- SI)	Berechtigung zum Besuch des Berufskollegs (z.B. Berufsfachschule B2)
Mittlerer Schulabschluss/ Fachoberschulreife	Nach Klasse 10	Abschlussberechtigendes Notenbild am Ende der Klasse 10 (Details § 42 Absatz 1 APO- SI)	Berechtigung zum Besuch des Berufskollegs (z.B. Berufsfachschule C2 und Berufliches Gymnasium D1-4) mit vielfältigen Möglichkeiten zum Erwerb allgemeinbildender und beruflicher Abschlüsse
Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe	Nach Klasse 10	Versetzung in die Einführungsphase (Details § 43 Abs. 3 APO-SI)	Fortsetzung der Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums, der Gesamtschule bzw. im Beruflichen Gymnasium der Berufskollegs